

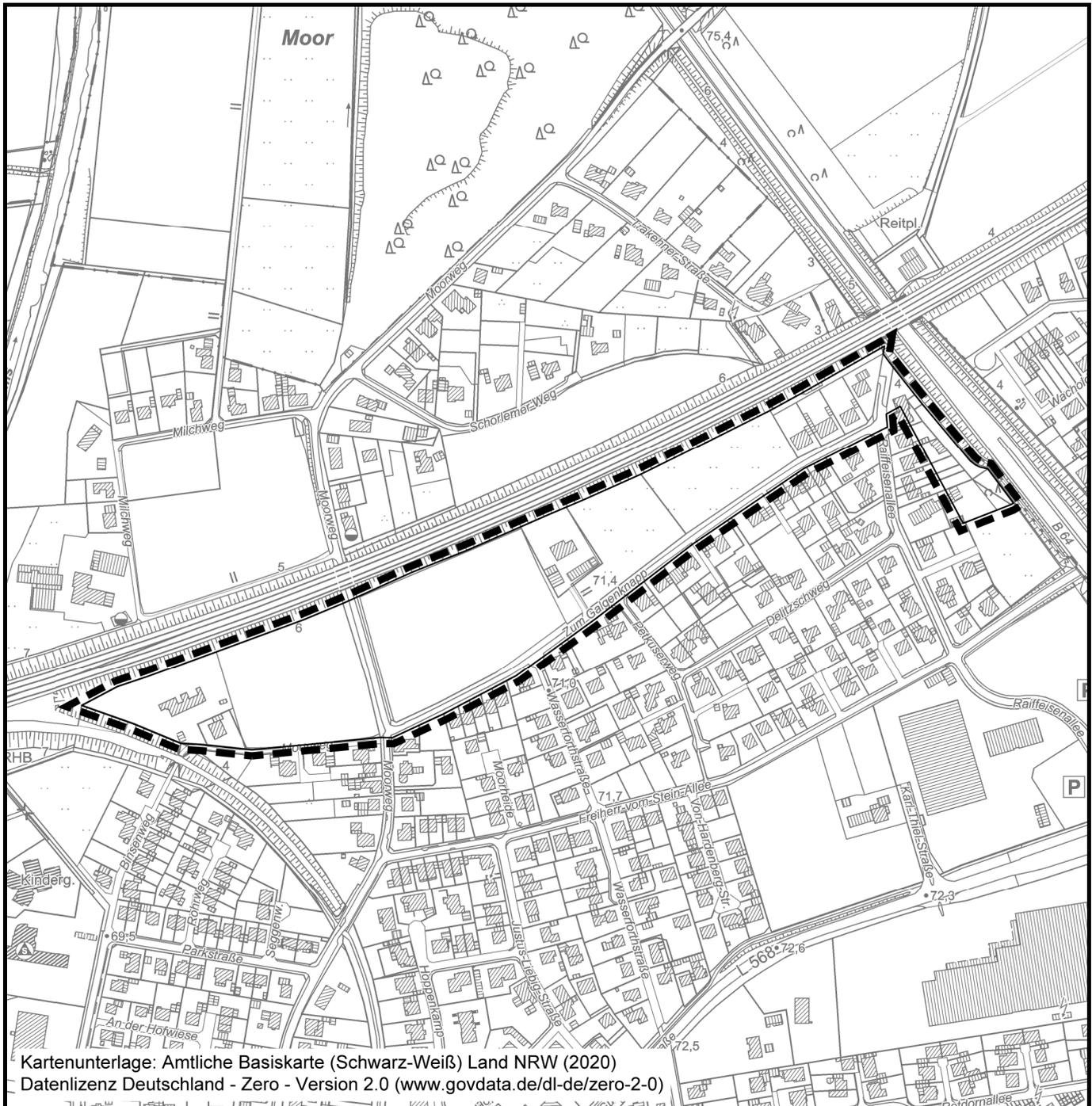


Stadt Rheda-Wiedenbrück

Flächennutzungsplan - 91. Änderung

Bebauungsplan Nr. 418 "Am großen Moor"

Artenschutzprüfung Stufe I



Kartenunterlage: Amtliche Basiskarte (Schwarz-Weiß) Land NRW (2020)
Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

Beratung • Planung • Bauleitung

Am Tie 1
49086 Osnabrück

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Telefon (0541) 1819 – 0
Telefax (0541) 1819 – 111

Internet: www.pbh.org

pbh 
PLANUNGSBÜRO HAHM

Artenschutzprüfung Stufe I
zur 91. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des
Bebauungsplans Nr. 418 „Am großen Moor“,
Stadt Rheda-Wiedenbrück

bearbeitet für



Planungsbüro Hahm

Am Tie 1
49086 Osnabrück

durch



BIO-CONSULT

Dulings Breite 6-10
49191 Belm/OS
Tel.: 05406/7040
E-Mail: info@bio-consult-os.de
www.bio-consult-os.de

Marius Holtkamp B.Eng.
Dr. Johannes Melter

03.11.2020

Inhalt

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Anlass und Aufgabenstellung | 3 |
| 2 | Rechtliche Grundlagen | 4 |
| 3 | Lage und Beschreibung des Untersuchungsgebietes | 7 |
| 4 | Planung und Wirkfaktoren..... | 12 |
| 5 | Bedeutung des Untersuchungsraumes für Tiere | 13 |
| 5.1 | Vögel..... | 13 |
| 5.2 | Fledermäuse..... | 19 |
| 5.3 | Amphibien, Reptilien und andere planungsrelevante Arten..... | 20 |
| 6 | Artenschutzrechtliche Prüfung..... | 21 |
| 7 | Planungshinweise..... | 24 |
| 8 | Zusammenfassung..... | 25 |
| 9 | Literatur..... | 26 |

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Rheda-Wiedenbrück (Kreis Gütersloh) plant für eine ca. 6 ha (Flächennutzungsplan) bzw. 4,6 ha (Bebauungsplan) große Fläche an der nordöstlichen Grenze des Stadtgebietes, unmittelbar südlich der Bahntrasse Dortmund - Berlin die 91. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 418 „Am großen Moor“. Dieser Bereich wird aktuell überwiegend landwirtschaftlich genutzt und soll im Rahmen des Verfahrens als Wohngebiet ausgewiesen werden. In diesem Zusammenhang werden die allgemeinrechtlichen Voraussetzungen für die Planung geschaffen.

Nach dem Leitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MWEBWV & MKULNV 2010)) und dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring -“ (MKULNV 2017) ist eine Artenschutzprüfung (Stufe I) erforderlich.

Um potenzielle Beeinträchtigungen von möglicherweise betroffenen Arten im Vorfeld des geplanten Vorhabens einschätzen zu können, wurde das Büro BIO-CONSULT (Belm) von dem Planungsbüro Hahm (Osnabrück) mit einer Artenschutzprüfung Stufe I beauftragt. Hiermit wird die Artenschutzprüfung Stufe I vorgelegt; dabei wird auch das Umfeld des Plangebietes berücksichtigt.

2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das zuletzt am 18. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328 - 1362) geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*
 2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
 3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) festgesetzt werden.*
 - *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
 - *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind.

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*

4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
- *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“*

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Ein so umfangreiches Artenspektrum von etwa 1.100 Arten in Nordrhein-Westfalen ist jedoch in einem Planungsverfahren nicht sinnvoll zu bewältigen. Im Zuge der kleinen Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Dezember 2007 wurden die „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsverfahren pauschal freigestellt. Doch auch bei dem eingeschränkten Artenspektrum ergeben sich noch Probleme für die Planungspraxis, da die artenschutzrechtlichen Verbote z. B. auch für viele „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise gelten. Aus diesem Grund hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV 2007) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die bei artenschutzrechtlichen Prüfungen zu bearbeiten sind.

In diesem Fall wird eine Artenschutzprüfung der Stufe I durchgeführt: In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

3 Lage und Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das etwa 6 ha bzw. 4,6 ha große Plangebiet liegt am nordöstlichen Stadtrand von Rheda-Wiedenbrück im Kreis Gütersloh (Nordrhein-Westfalen), direkt an die Bahntrasse Dortmund – Berlin angrenzend (s. Abb. 1 bis 3). Im Süden wird das Plangebiet durch die Straße „Zum Galgenknapp“ begrenzt, im Osten durch die Bundesstraße 64 und im Westen durch den Moorweg sowie einen schmalen Fahrradweg. Das Plangebiet selbst ist geprägt durch landwirtschaftliche Nutzflächen (Ackerbau) sowie Hofstellen. Der Moorweg durchkreuzt mittig das Plangebiet von Süd nach Nord. Straßenbegleitend befinden sich beidseits junge Linden. Auch ringsum das gesamte Plangebiet befinden sich nahezu durchgängig Gehölzanpflanzungen mit teilweise älteren Laubbäumen, wie z.B. Stieleichen und Bergahornern, welche teils kleine Höhlenstrukturen aufweisen. Auf der Hofstelle im Westen befinden sich ebenfalls alte Eichenbestände.

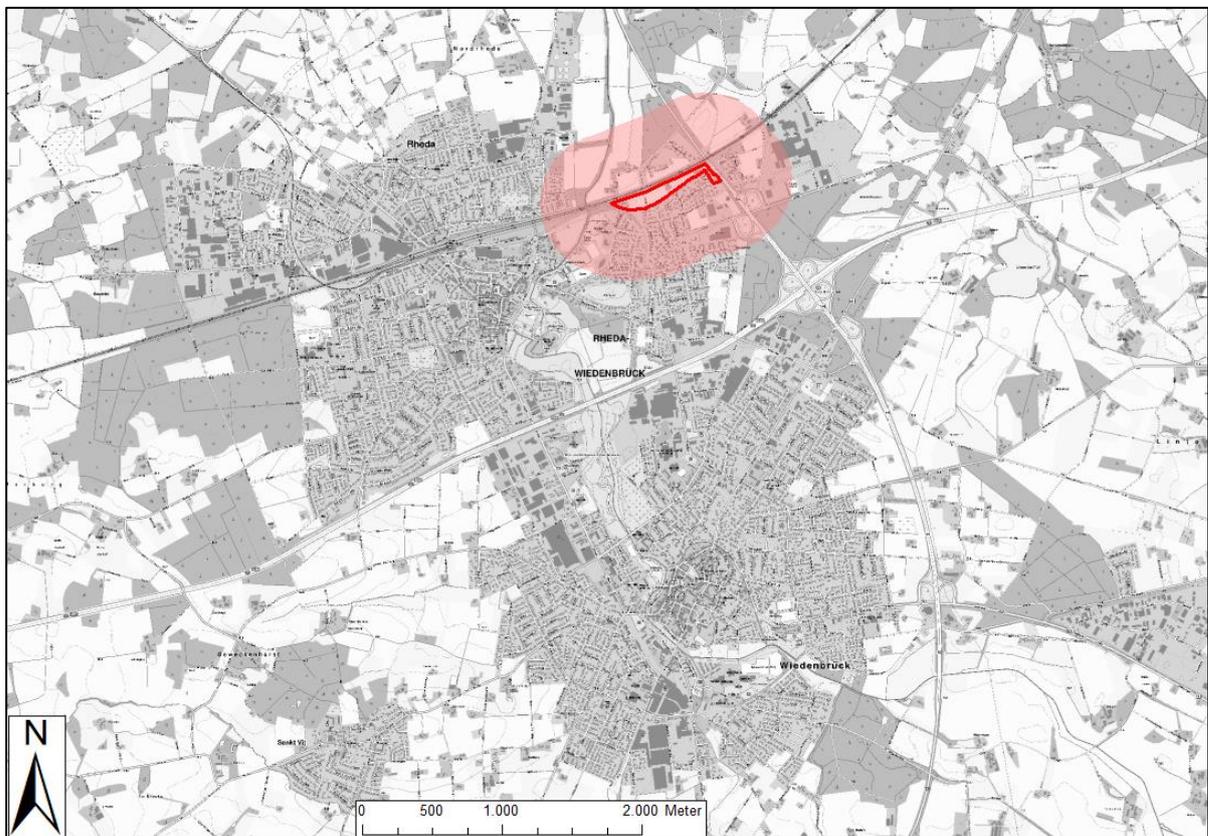


Abb. 1: Lage des Plangebietes (Quelle: Bezirksregierung Köln)

Das Untersuchungsgebiet beinhaltet neben dem Plangebiet auch das nähere Umfeld (500-m-Radius), das durch verschiedene Nutzungen geprägt ist. Das Umfeld in nördliche und östliche Richtungen ist charakterisiert durch intensive Landwirtschaft, Wohnbebauung und Wälder. Zudem befindet sich die großflächig versiegelte Fläche des Lebensmittelherstellers „Tönnies“ am östlichen Rand des Untersuchungsraumes. Im südlichen und westlichen Bereich befinden sich überwiegend dichte Wohnbebauungen, ein ausgeprägtes Straßennetz und kleinflächige landwirtschaftliche Nutzflächen. Zudem quert die Ems den westlichen Untersuchungsraum von Süd nach Nord.



Abb. 2: Luftbild des Plangebietes (Quelle Bezirksregierung Köln)

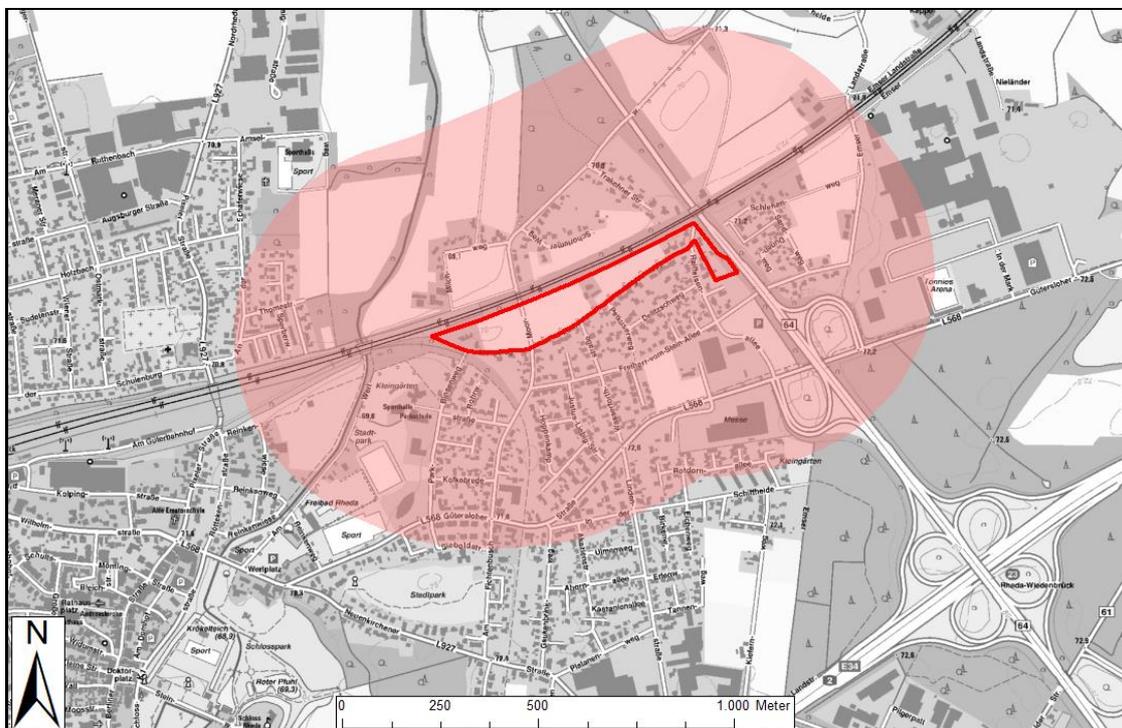


Abb. 3: Plangebiet (rot umrandet) und Umfeld (Quelle: verändert nach Bezirksregierung Köln)



Abb. 4: Blick in Richtung Westen in das Plangebiet



Abb. 5: Bahndammböschung und das Plangebiet direkt südlich (links) angrenzend



Abb. 6: Hofstelle mit älteren Eichen im Westen des Plangebietes



Abb. 7: Baumreihe entlang der Straße "Zum Galgenknapp"



Abb. 8: Ahorn mit Baumhöhle an der Straße "Zum Galgenknapp"

4 Planung und Wirkfaktoren

Im insgesamt ca. 6 bzw. 4,5 ha großen Plangebiet soll ein neues Wohngebiet auf derzeit landwirtschaftlichen Nutzflächen entstehen. Mittelfristig wird auch die zentrale Hofstelle zurückgebaut werden. Im Zuge dieses Vorhabens wird es zu Gebäudeabbrüchen und evtl. Gehölzfällungen kommen, welche Auswirkungen auf die Fauna haben könnten.

Baubedingte Wirkfaktoren

In Folge der Bauleitplanung kommt es zu Bautätigkeiten (Abbruch von Gebäuden, Baufeldfreimachung, Bau neuer Gebäude und möglicherweise Fällung von Gehölzen) im Plangebiet. Durch den Baulärm kann es zu Störungen verschiedener Artengruppen kommen (u. a. von Vögeln während der Brutzeit). Außerdem können potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln und Fledermäusen betroffen sein, da Gebäude und möglicherweise Gehölze entfernt werden.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren könnten durch Flächen- und Rauminanspruchnahme (Versiegelung) entstehen. Dadurch kann es zur Verringerung des Lebensraums für Tiere (v. a. Vögel und Fledermäuse) kommen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Umsetzung der Planung wird die anthropogene Nutzung im Plangebiet deutlich zunehmen, da ein neues Wohngebiet gebaut wird. Daher ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen und einer verstärkten Beleuchtung (z. B. Beleuchtung von Verkehrsflächen und an Gebäuden) zu rechnen. Somit ist die zukünftige Nutzung für die potenziell vorkommenden Arten wahrscheinlich von Bedeutung.

5 Bedeutung des Untersuchungsraumes für Tiere

Im Rahmen einer ASP I sind detaillierte Kartierungen nicht erforderlich (MKULNV 2017). Für die Erstellung der ASP wurde das Plangebiet dennoch vor Ort besichtigt, um eine Vorprüfung mit Ortskenntnissen durchführen zu können. Bei einer Begehung am 06.10.2020 wurden das Plangebiet und das Umfeld auf eine Eignung als Lebensraum (u. a. Fortpflanzungsstätte, Nahrungshabitat) für verschiedene Artengruppen untersucht. Dabei wurden auch anwesende Arten erfasst, wobei diese Erhebung nicht den Anspruch einer systematischen Kartierung erhebt, die Daten aber wichtige Grundlagen liefern.

Darüber hinaus wurden Daten zu Tiervorkommen im 500-m-Umfeld des Plangebietes bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh, der Biologischen Station Gütersloh-Bielefeld und dem LANUV (@LINFOS) abgefragt.

5.1 Vögel

Bei den Begehungen konnten keine planungsrelevanten Vogelarten im Plangebiet nachgewiesen werden.

Es könnten aber zum Zeitpunkt der Begehung nicht angetroffene Arten das Gebiet als Nahrungs- bzw. Bruthabitat nutzen. Aufgrund der Habitatausstattung (Gehölze, Äcker, Gärten, Gebäude) bietet das Plangebiet Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Gebäude-, Gebüsch-, Boden und Höhlenbrüter.

Die im Messtischblatt des Plangebiets (Messtischblatt 4115, Quadrant 2) vorkommenden Arten wurden mit Hilfe der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ermittelt und sind in Tabelle 1 für die entsprechenden Lebensraumtypen dargestellt.

Tabelle 1: Potenziell im Plangebiet vorkommende Vogelarten (LANUV NRW 2020, Nachweise ab 2000)

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | Status | EZ ATL | KlGehoe1 | Aeck | Gaert | Gebaeu |
|--------------------------------|------------------|--------|--------|------------|----------|--------------|--------|
| <i>Accipiter gentilis</i> | Habicht | BV | G- | (FoRu), Na | (Na) | Na | |
| <i>Accipiter nisus</i> | Sperber | BV | G | (FoRu), Na | (Na) | Na | |
| <i>Alauda arvensis</i> | Feldlerche | BV | U- | | FoRu! | | |
| <i>Alcedo atthis</i> | Eisvogel | BV | G | | | (Na) | |
| <i>Anser fabalis</i> | Saatgans | RV | G | | Ru!, Na | | |
| <i>Anthus pratensis</i> | Wiesenpieper | BV | S | | (FoRu) | | |
| <i>Anthus trivialis</i> | Baumpieper | BV | U | FoRu | | | |
| <i>Asio otus</i> | Waldohreule | BV | U | Na | | Na | |
| <i>Athene noctua</i> | Steinkauz | BV | G- | (FoRu) | (Na) | (FoRu) | FoRu! |
| <i>Buteo buteo</i> | Mäusebussard | BV | G | (FoRu) | Na | | |
| <i>Carduelis cannabina</i> | Bluthänfling | BV | unbek. | FoRu | Na | (FoRu), (Na) | |
| <i>Circus aeruginosus</i> | Rohrweihe | BV | U | | FoRu, Na | | |
| <i>Coturnix coturnix</i> | Wachtel | BV | U | | FoRu! | | |
| <i>Cuculus canorus</i> | Kuckuck | BV | U- | Na | | (Na) | |
| <i>Delichon urbica</i> | Mehlschwalbe | BV | U | | Na | Na | FoRu! |
| <i>Dryobates minor</i> | Kleinspecht | BV | U | Na | | Na | |
| <i>Dryocopus martius</i> | Schwarzspecht | BV | G | (Na) | | | |
| <i>Falco subbuteo</i> | Baumfalke | BV | U | (FoRu) | | | |
| <i>Falco tinnunculus</i> | Turmfalke | BV | G | (FoRu) | Na | Na | FoRu! |
| <i>Hirundo rustica</i> | Rauchschwalbe | BV | U | (Na) | Na | Na | FoRu! |
| <i>Locustella naevia</i> | Feldschwirl | BV | U | FoRu | (FoRu) | | |
| <i>Luscinia megarhynchos</i> | Nachtigall | BV | G | FoRu! | | FoRu | |
| <i>Oriolus oriolus</i> | Pirol | BV | U- | FoRu | | (FoRu) | |
| <i>Passer montanus</i> | Feldsperling | BV | U | (Na) | Na | Na | FoRu |
| <i>Perdix perdix</i> | Rebhuhn | BV | S | | FoRu! | (FoRu) | |
| <i>Pernis apivorus</i> | Wespenbussard | BV | U | Na | | | |
| <i>Phoenicurus phoenicurus</i> | Gartenrotschwanz | BV | U | FoRu | | FoRu | FoRu |
| <i>Riparia riparia</i> | Uferschwalbe | BV | U | (Na) | (Na) | | |
| <i>Scolopax rusticola</i> | Waldschnepfe | BV | G | (FoRu) | | | |
| <i>Serinus serinus</i> | Girlitz | BV | unbek. | | | FoRu!, Na | |
| <i>Strix aluco</i> | Waldkauz | BV | G | Na | (Na) | Na | FoRu! |
| <i>Sturnus vulgaris</i> | Star | BV | unbek. | | Na | Na | FoRu |
| <i>Tyto alba</i> | Schleiereule | BV | G | Na | Na | Na | FoRu! |
| <i>Vanellus vanellus</i> | Kiebitz | BV | U- | | FoRu! | | |

Erläuterungen zu Tabelle 1:

Status:

BV: potenziell als Brutvogel vorkommend (Daten ab 2000); R/W: Rast- und Wintervorkommen potenziell vorkommend (Daten ab 2000)

EZ ATL: Erhaltungszustand (kontinentale/atlantische Region); S = ungünstig/schlecht, U = ungünstig/unzureichend, G = günstig

Lebensräume: KlGehoe1 = Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken, Aeck = Äcker, Gaert = Gärten, Parkanlagen etc., Gebaeu = Gebäude

FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Na = Nahrungsgebiete

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/41152>

Greifvögel

Im 2. Quadranten des Messtischblattes 4115 kommen Greifvögel (Sperber, Mäusebussard, Wespenbussard, Rohrweihe, Baumfalke, Turmfalke) vor. Diese Arten benötigen überwiegend störungsarme, offenere Landschaften und sind meist an Bäume als Bruthabitate angewiesen. Sperber, Habichte, Wespenbussarde und Baumfalken brüten in größeren Gehölzbeständen, welche im Plangebiet nicht zu finden sind. Ein Brutvorkommen ist damit sicher auszuschließen. Die Rohrweihe

bewohnt überwiegend Teichgebiete und legt die Nester gern im Schilf an. Als Sekundärlebensraum nutzt sie auch Getreidefelder als Brutstandort. Da die offenen Bereiche zu kleinflächig sind und die Störungen im Umfeld (z.B. Bahntrasse) zu groß, ist die Rohrweihe als Brutvogel dort auszuschließen. Der Mäusebussard nutzt Gehölze aller Art als Nisthabitat, gern am Rande offener Strukturen für die Nahrungssuche. Ein Vorkommen dieser Art kann aufgrund nicht geeigneter Habitatparameter im Plangebiet ausgeschlossen werden, da ältere und höhere Gehölze nur in unmittelbarer Nähe zur Bahntrasse vorhanden sind und diese wiederum direkt am Rande stark anthropogen genutzter Bereiche liegen. Als Kulturfolger kann der Turmfalke auch in der Nähe des Menschen, wie z.B. an Hofstellen (Gebäudenischen) geeignete Nistplätze finden. Des Weiteren brütet er auch gern in Baumgruppen oder durchgewachsenen Hecken. Aufgrund der Größe, Ausstattung und des störungsreichen Umfeldes des Plangebietes kann diese Art als Brutvogel jedoch ausgeschlossen werden. Nach Information der UNB des Kreises Gütersloh gab es 2018 einen Brutverdacht des Rotmilans in einem Waldgebiet im nördlichen Bereich des 500-Meter-Umfeldes. Diese störungsempfindliche, in Wäldern brütende Art findet im Plangebiet jedoch keine Brutmöglichkeiten. Auswirkungen auf ein Brutpaar im Umfeld sind durch die Planung unwahrscheinlich. Das Gebiet ist für die aufgeführten Arten aufgrund der o.g. Bedingungen als Nahrungshabitat zudem nahezu ungeeignet.

Saatgans

Die Saatgans brütet in der Taiga- und Tundra Nordeuropas und Asiens. Als Zugvogel verbringt sie den Winter in südlicheren Breiten. Im 2. Quadranten des Messtischblattes 4115 wird diese Art als Rastvogel angegeben. Diese Art benötigt in ihren Winterquartieren und Rasthabitaten großflächige störungsarme Grünländer und Ackerbau Landschaften mit großräumiger Übersicht. Diese Bedingungen sind im Plangebiet nicht gegeben, sodass die Art als Rastvogel ausgeschlossen werden kann.

Rebhuhn

Im 2. Quadranten des Messtischblattes 4115 kommt das Rebhuhn als Brutvogelart vor. Es bewohnt extensiv genutzte offene, landwirtschaftlich geprägte und brachige Bereiche mit breiten Säumen und Feldwegen sowie vereinzelt Gehölzstrukturen. Im Plangebiet findet das Rebhuhn keine passenden Brut- und Nahrungshabitate.

Eulen

Im 2. Quadranten des Messtischblattes 4115 kommen die Eulenarten Steinkauz, Waldkauz, Waldohreule und Schleiereule vor, deren Vorkommen sich aber z.T. auch gegenseitig ausschließen. Steinkäuze bevorzugen Obstbaumbestände mit ausreichendem Baumhöhlenangebot als Brutplatz. Sie nutzen aber auch künstliche Nisthilfen oder Gebäude mit entsprechendem Nistplatzangebot. Ein Brutvorkommen des Steinkauzes im Plangebiet ist allein durch die Störungen, ausgehend von der Bahntrasse, auszuschließen. Zudem befinden sich keine geeigneten Nahrungshabitate in diesem Bereich. Der Waldkauz kommt quasi in allen Landschaften vor, sofern entsprechende Brutplätze (Baumhöhlen) vorhanden sind. Auch die Nähe des Menschen meidet er nicht. Ein Vorkommen dieser Art ist im Plangebiet trotz Vorkommen älterer Baumbestände unwahrscheinlich. Die Waldohreule brütet in deckungsreichen Nadelbäumen. Diese kommen im Plangebiet nicht vor, weshalb davon

auszugehen ist, dass diese Art dort nicht brütet. Die Schleiereule als Kulturfolger bewohnt offene Landschaften mit eingestreuten Gehölzen (Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume) und brütet gern in Gebäuden (besonders Bauernhöfe/Scheunen). Die Ansprüche an einen geeigneten Nistplatz sind im Plangebiet potenziell gegeben, die Störungen im Umfeld jedoch so massiv, dass ein Vorkommen dieser Art unwahrscheinlich erscheint. Das Plangebiet ist aufgrund der Kleinflächigkeit sowie der großen Störungen im Umfeld als Nahrungshabitat ungeeignet.

Spechte

Im 2. Quadranten des Messtischblattes 4115 kommen die Arten Kleinspecht und Schwarzspecht als planungsrelevante Arten vor. Der Kleinspecht bewohnt meist Weichhölzer, aber auch lichte Wälder, seltener Streuobstwiesen und Gehölzgruppen. Ein Vorkommen, auch zur Nahrungssuche, im Plangebiet erscheint unwahrscheinlich. Der Schwarzspecht kommt in ausgedehnten Buchen- und Kiefernwäldern vor und hat große Arealansprüche. Auf Grund der Lebensraumausstattung des Plangebietes ist diese Art dort sowohl zur Brut als auch zur Nahrungssuche auszuschließen.

Pieper

Im 2. Quadranten des Messtischblattes 4115 kommen die Arten Baum- und Wiesenpieper als planungsrelevante Arten vor. Baumpieper bewohnen offene bis halboffene, extensive Landschaften mit nicht zu dichter Krautschicht, in welcher das Nest angelegt wird. Die Lebensraumausstattung ist für diese Art nicht geeignet, sodass ein Brutvorkommen auszuschließen ist. Der Wiesenpieper bevorzugt weiträumig offene Landschaften in extensiv genutzten Grünländern. Das Plangebiet entspricht nicht den Ansprüchen dieser Art, sodass ein Brutvorkommen auszuschließen ist.

Schwalben

Im 2. Quadranten des Messtischblattes 4115 kommen die Arten Ufer-, Mehl- und Rauchschalbe als planungsrelevante Brutvogelarten vor. Mehl- und Rauchschalben sind Gebäudebrüter. Die Rauchschalbe kommt bevorzugt an Hofstellen in ländlichen, gütlandgeprägten Lebensräumen vor, insbesondere mit Gewässern in unmittelbarer Nähe zum Neststandort. Die Voraussetzungen sind im Plangebiet nicht erfüllt. Auch die Mehlschalbe kommt in dörflichen Siedlungen oder Gehöften vor und benötigt Gewässer und Grünländer in der Nähe des Nestes. Somit ist auch ein Brutvorkommen dieser Art im Plangebiet unwahrscheinlich. Nester wurden von beiden Arten während der Ortsbegehung nicht gefunden. Die Uferschalbe benötigt sandige Abbruchkanten an Gewässern oder an Abgrabungen als Niststandort. Diese sind im Plangebiet nicht zu finden. Ein Vorkommen ist auszuschließen.

Wachtel

Im 2. Quadranten des Messtischblattes 4115 kommt die Wachtel als Brutvogelart vor. Diese Art lebt bevorzugt in baum- und buschfreien Landschaften (insbesondere in Sommergetreide). Aufgrund der Kleinräumigkeit, der intensiven Nutzung des Plangebietes und des stark anthropogen überprägten Umfeldes ist diese Art im Plangebiet auszuschließen.

Watvögel

Im 2. Quadranten des Messtischblattes 4115 kommen Kiebitz und Waldschnepfe als Brutvogelarten vor. Diese Arten sind an feuchte bis nasse, stocherfähige Böden gebunden. Der Kiebitz bewohnt meist weiträumig offene Landschaften mit extensiven Grünländern, aber auch Ackerbaugegenden. Da das kleinräumige Plangebiet intensiv genutzt wird und sich in unmittelbarer Siedlungsnähe befindet, fehlen essenzielle Habitatbedingungen für diese Art, weshalb Brutvorkommen auszuschließen sind und keine Beeinträchtigungen eintreten. Der Biologischen Station sind Kiebitzvorkommen bis 2013 im Umfeld bekannt (schriftl. Mitt. Herr Püchel-Wieling vom 07.10.2020), welche mittlerweile aber vermutlich erloschen sind. Durch die Planung sind jedoch auch keine Beeinträchtigungen auf mögliche Brutvorkommen des Umfeldes zu erwarten. Die Waldschnepfe kommt auf Lichtungen feuchter Wälder, an Waldrändern und in Moor- und Heidegebieten vor. Das Plangebiet entspricht nicht den artspezifischen Anforderungen der Waldschnepfe, weshalb sie auszuschließen ist.

Kuckuck

Im 2. Quadranten des Messtischblattes 4115 kommt der Kuckuck als planungsrelevante Brutvogelart vor. Diese Art besetzt großräumige Reviere in halboffenen Landschaften und ist auf bestimmte Wirtsvögel (insbesondere Rohrsänger) angewiesen, in deren Nester er das Ei legt. Ein Vorkommen von Wirtsvögeln des Kuckucks ist im Plangebiet ausgeschlossen, weshalb auch der Kuckuck im Gebiet auszuschließen ist.

Eisvogel

Diese Art benötigt Steilufer an Gewässerrändern für den Nestbau und Gewässer mit einem großen Angebot an Ansitzwarten für die Nahrungssuche. Da im Plangebiet keine Gewässer vorkommen, ist auch der Eisvogel nicht zu erwarten. Vorkommen aus dem Umfeld, z.B. an der Ems, werden durch die Planung nicht tangiert.

Feldlerche

Im 2. Quadranten des Messtischblattes 4115 kommt die Feldlerche als Brutvogelart vor. Sie bewohnt offene, landwirtschaftlich geprägte Bereiche mit trockenen bis wechselfeuchten Böden und Saumstrukturen. Ein Vorkommen dieser Art ist aufgrund der Lebensraumausstattung nicht wahrscheinlich. Durch die Planung werden potenzielle Vorkommen der Umgebung nicht beeinträchtigt.

Feldschwirl

Im 2. Quadranten des Messtischblattes 4115 kommt der Feldschwirl als Brutvogelart vor. Als Lebensraum nutzt er gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Die Habitatbedingungen im Plangebiet sind für diese Art nicht geeignet.

Nachtigall

Im 2. Quadranten des Messtischblattes 4115 kommt die Nachtigall als Brutvogelart vor. Sie nutzt bevorzugt unterholzreiche, feuchte Laubmischwälder und findet im Plangebiet keine passenden Bruthabitate. Potenzielle Brutvorkommen im weiteren Umfeld werden von der Planung nicht tangiert und somit beeinträchtigt.

Gartenrotschwanz

Im 2. Quadranten des Messtischblattes 4115 kommt der Gartenrotschwanz als planungsrelevante Brutvogelart vor. Er bewohnt aufgelockerte Altholzbestände in halboffenen Agrarlandschaften, Feldgehölze, Hofgehölze, Hecken mit hohen Überhältern, gern auf sandigem Untergrund. Diese Art könnte von der Habitatausstattung im Plangebiet potenziell vorkommen, fehlt jedoch auch nach dem Brutvogelatlas NRW (GRÜNEBERG et al. 2013) in diesem Bereich. Da diese Art als störungsempfindlicher eingestuft wird und die potenziell geeigneten Habitate ausschließlich im 30-Meter-Umfeld des Bahndammes liegen, sind Vorkommen auszuschließen.

Star

Im 2. Quadranten des Messtischblattes 4115 kommt der Star als planungsrelevante Vogelart vor. Nach Einschätzung des Gutachters könnte die Art in den Hofstellen oder den Baumhöhlen im Plangebiet brüten. Als Nahrungshabitat dienen dem Star v.a. insektenreiche Grünländer. Oft reichen allerdings auch schon naturnahe Gärten aus. Da vorerst nur die landwirtschaftlichen Flächen in ein Wohngebiet umgewandelt werden sollen, werden durch die Anlage von Gärten langfristig sogar neue Nahrungshabitate für die Art entstehen. Mittelfristig könnten potenzielle Brutstandorte der Art durch den Abriss der zentralen Hofstelle und Baumfällungen jedoch beeinträchtigt werden.

Pirol

Im 2. Quadranten des Messtischblattes 4115 kommt der Pirol als Brutvogelart vor. Er bewohnt feuchte, lichte Bruch- und Auwälder. Somit ist der Pirol im Plangebiet auszuschließen. Im Umfeld befinden sich möglicherweise geeignete Habitate, die allerdings von der Planung unberührt bleiben, sodass Beeinträchtigungen auszuschließen sind.

Feldsperling

Im 2. Quadranten des Messtischblattes 4115 kommt der Feldsperling als Brutvogelart vor. Als Kulturfolger findet er passende Brutbedingungen und Nahrungsplätze in der Nähe des Menschen (Siedlungen, Hofstellen etc.). Auch halboffene Landschaften mit hohem Eichenanteil werden besiedelt. Im Plangebiet ist ein Vorkommen dieser Art potenziell möglich und könnte durch den mittelfristig geplanten Abriss der zentralen Hofstelle und Baumfällungen auch beeinträchtigt werden.

Bluthänfling

Im 2. Quadranten des Messtischblattes 4115 kommt der Bluthänfling als Brutvogelart vor. Er bewohnt halboffene Landschaften mit dichten Hecken und offenen Bodenstellen. Im Plangebiet befinden sich keine geeigneten Strukturen, weshalb diese Art dort auszuschließen ist.

Girlitz

Im 2. Quadranten des Messtischblattes 4115 kommt der Girlitz als planungsrelevante Brutvogelart vor. Er bewohnt halboffene, mosaikartig gegliederte Landschaften mit lockerem Baumbestand und niedriger Vegetation. Die passenden Strukturen fehlen im Plangebiet, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass diese Art dort nicht vorkommt. Im Umfeld befinden sich geeignetere Strukturen für diese Art, welche aber von der Planung nicht tangiert werden. So liegt auch der Biologischen Station Bielefeld-Gütersloh eine Zufallsbeobachtung dieser Art aus dem 500-Meter-Umfeld vor.

Bewertung

Das 6 ha bzw 4,6 ha große Plangebiet stellt für die Artengruppe der Vögel aufgrund seiner Kleinräumigkeit, intensiven Nutzung sowie der großen Störungen im unmittelbaren Umfeld einen weniger bedeutsamen Lebensraum dar. Naturschutzfachlich besondere Strukturen befinden sich in Form von älteren Eichen entlang der Bahnlinie und an der westlichen Hofstelle. Durch die angrenzenden Straßen, der ICE-Bahntrasse, der starken zusätzlichen anthropogenen Nutzung der Umgebung sowie der intensiven Nutzung des Plangebietes selbst, ist es zudem für empfindliche Arten extrem vorbelastet. Im weiteren Umfeld finden sich Strukturen (extensive Grünländer, Hecken, Laubwälder, Fließgewässer), die ein größeres Potenzial als Bruthabitat aufweisen. Diese werden aber nicht von der Planung beeinträchtigt. Mittelfristig soll die zentrale Hofstelle abgerissen werden. Diese könnte als Brutstandort für den planungsrelevante Arten (z.B. Star und den Feldsperling) dienen. Vor den geplanten Abriss ist diese von einem Gutachter auf rezente Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten zu prüfen. Inwieweit Gehölze, z.B. entlang der Bahntrasse oder an der Straße „Zum Galgenknapp“ entfernt werden müssen, ist derzeit noch nicht bekannt. An den Gehölzen an der Straße „Zum Galgenknapp“ wurden Höhlenstrukturen gefunden, die dem Star, dem Feldsperling und weiteren Arten mit allgemeiner Planungsrelevanz als Brutstandort dienen könnten. Falls Gehölze entnommen werden, ist dieser Vorgang in jedem Fall im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen, um direkte Tötungen während der Brutzeit zu vermeiden. Falls Höhlenbäume betroffen sind, werden artspezifische CEF-Maßnahmen erforderlich (s. Art-für-Art-Protokolle). Die flächenmäßig größere Inanspruchnahme durch die Umwandlung von intensiver landwirtschaftlich genutzter Fläche in Bauland hat für die Avifauna keine großen Auswirkungen, da planungsrelevante Arten hier keine geeigneten Bruthabitate vorfinden.

Eine Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat ist für mehrere Vogelarten denkbar; angesichts der Kleinflächigkeit des Plangebietes, der enormen Störungen im unmittelbaren Umfeld und der alternativ nutzbaren Flächen in der größeren Umgebung (s. Abb. 1 - 3) ist das Gebiet sicher für die Arten kein essenzielles Nahrungshabitat.

Eine Artenschutzprüfung der Stufe II ist bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen (s. Artenschutzprotokolle) nicht erforderlich.

5.2 Fledermäuse

Die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten wurden mit Hilfe der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ermittelt (Messtischblatt 4115, Quadrant 2) und sind in Tabelle 2 dargestellt. Bei der UNB Kreis Gütersloh und der Biologischen Station Gütersloh-Bielefeld liegen keine weiteren Hinweise zu Vorkommen vor. Grundsätzlich sind alle Fledermausarten planungsrelevant.

Tab. 2: Potenziell im Plangebiet vorkommende Fledermausarten (LANUV NRW 2019, Nachweise ab 2000))

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | EZ ATL | KlGehoe | Aeck | Gaert | Gebaeu |
|----------------------------------|-------------------|--------|----------|------|-------|--------|
| <i>Myotis daubentonii</i> | Wasserfledermaus | G | Na | | Na | FoRu |
| <i>Myotis nattereri</i> | Fransenfledermaus | G | Na | | (Na) | FoRu |
| <i>Nyctalus leisleri</i> | Kleinabendsegler | U | Na | | Na | (FoRu) |
| <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | Zwergfledermaus | G | Na | | Na | FoRu! |
| <i>Plecotus auritus</i> | Braunes Langohr | G | FoRu, Na | | Na | FoRu |

Erläuterungen zu Tabelle 2:

EZ ATL: Erhaltungszustand (kontinentale/atlantische Region), U = ungünstig/unzureichend, G = günstig

Lebensräume: KlGehoe = Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gaert = Gärten, Parkanlagen etc., Gebaeu = Gebäude, HöhlB = Höhlenbäume

FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Na = Nahrungsgebiete

Im 2. Quadranten des Messtischblattes 4115 kommen fünf Fledermausarten vor. Im Plangebiet wurden Strukturen vorgefunden, die Fledermäusen als Quartier und Tagesverstecken dienen könnten (Hofstellen mit Nebengebäuden, Baumhöhlen). Die zentrale Hofstelle soll mittelfristig zurückgebaut werden. Bei dieser Baumaßnahme sind möglicherweise Fortpflanzungs- und Ruhestätte betroffen, die durch den Abbruch zerstört werden. Ob (Höhlen-)Bäume für die Planung gefällt werden, ist derzeit noch nicht bekannt. Dadurch könnten ebenfalls Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten. Möglicherweise suchen Fledermäuse, die ihre Quartiere in der Umgebung haben, das Plangebiet zur Nahrungssuche auf oder überfliegen es. Die Straßen, insbesondere die ICE-Bahntrasse stellen ein erhöhtes Kollisionsrisiko und somit bereits eine Vorbelastung dar. Das Plangebiet ist mit hoher Wahrscheinlichkeit jedoch kein essenzielles Nahrungshabitat für diese Arten; im weiteren Umfeld stehen geeignete Flächen zur Verfügung (s. Abb. 1 bis 3).

Eine Artenschutzprüfung der Stufe II ist bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen (s. Artenschutzprotokolle) nicht erforderlich.

5.3 Amphibien, Reptilien und andere planungsrelevante Arten

Vorkommen planungsrelevanter Amphibien, Reptilien oder Arten anderer Tiergruppen sind nicht bekannt, konnten nicht gefunden werden und sind auch nicht zu erwarten. Im Gebiet befindet sich nur ein kleiner Gartenteich, der von der Planung unberührt bleibt. Als Landlebensraum ist das Gebiet für Amphibien nicht geeignet.

Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten sind ebenfalls nicht bekannt und auch nicht zu erwarten.

6 Artenschutzrechtliche Prüfung

An dieser Stelle werden die bei der Realisierung des Vorhabens möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes betrachtet.

Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Vögel:

potenziell ja.

Das Plangebiet stellt keinen bedeutenden Lebensraum für Vögel dar. Dennoch könnten planungsrelevante Arten das Gebiet besiedeln, welche in den (Höhlen-)Bäumen oder in den Gebäuden der überplanten Hofstelle nisten. Bei Entfernungen von Gehölzen oder Gebäudeabbrüchen könnten Individuen planungsrelevanter Vogelarten getötet werden.

Eine Baufeldfreimachung, die Fällung von Gehölzen und der Abbruch von Gebäuden muss daher außerhalb der Brutzeit, zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar erfolgen, um den Verbotstatbestand zu vermeiden.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Fledermäuse:

potenziell ja.

Gehölze mit Höhlenstrukturen, die Fledermäusen als Tagesverstecke dienen könnten, sind im Plangebiet vorhanden. Folglich kann eine Tötung von Individuen durch Baumfällungen nicht ausgeschlossen werden. Die zentrale Hofstelle kann von Fledermausarten als Quartier genutzt werden. Diese soll mittelfristig abgerissen werden, weshalb der Verbotstatbestand eintreten könnte. Die betroffenen Gebäude sind vor den Baumaßnahmen von einem Fledermausgutachter auf mögliche Vorkommen zu untersuchen und ggf. sind Vermeidungsmaßnahmen zu formulieren.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Amphibien und andere Artengruppen:

Nein.

Im Plangebiet befindet sich nur ein Gewässer (kleiner Gartenteich auf der westlichen Hofstelle). Dieser Bereich bleibt von der Planung unberührt. Als Landlebensraum ist das Gebiet für planungsrelevante Amphibienarten nicht geeignet. Des Weiteren sind keine Vorkommen von Amphibien und anderen planungsrelevanten Artengruppen bekannt und zu erwarten.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?“ Eine Störung liegt bei Gefährdung einer lokalen Population vor.

Vögel:

Potenziell ja.

Im Plangebiet könnten einige planungsrelevante Brutvogelarten vorkommen. Es sind keine größeren Vogelansammlungen während der Zugzeiten von Vögeln zu erwarten. Es können allerdings lärmtechnisch und optisch bedingte Störungen für die im Gebiet (und im Umfeld) vorkommenden Arten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Eine Baufeldfreimachung sollte daher außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden (1. Oktober bis 28. Februar). Eine Veränderung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen von Vogelarten ist auszuschließen.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Fledermäuse:

Potenziell ja.

Eine Störung von Fledermäusen kann insbesondere durch die Beleuchtung von Jagdlebensräumen und Quartieren sowie die verstärkte anthropogene Nutzung erwartet werden. Die potenziell im Plangebiet vorkommenden Fledermäuse sind an die in Siedlungsbereichen herrschenden Bedingungen jedoch gewöhnt. Störungen durch Erschütterung und Baulärm dürften durch ihre temporäre Wirkung nur eine sehr begrenzte Wirkung aufweisen.

Eine Verschlechterung der Nahrungssituation in Jagdlebensräumen der vorhandenen Arten wird auf Grund der geringen Flächengröße bei gleichzeitig großen Aktionsradien der Fledermäuse nicht erwartet. Im Umfeld stehen weitere geeignete Nahrungsflächen zur Verfügung.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Amphibien und andere Artengruppen:

Nein.

Vorkommen von planungsrelevanten Amphibien oder anderen Artengruppen sind nicht bekannt und werden auch nicht erwartet. Der Verbotstatbestand von planungsrelevanten Amphibien kann damit ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Vögel:

potenziell ja.

Durch die Planung könnten im Plangebiet Fortpflanzungs- und Ruhestätte von planungsrelevanten Vogelarten zerstört werden. Die Höhlenbäume entlang der Straße „Zum Galgenknapp“ könnten beispielsweise dem Star und dem Feldsperling als Niststandort dienen und bei Baumfällungen verloren gehen. Auch bei einem mittelfristigen Gebäudeabbruch könnten potenzielle Brutstandorte für diese Arten zerstört werden. Werden Höhlenbäume und damit potenzielle Brutstandorte im Zuge der Planung gefällt, sind als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahme) vor Baubeginn künstliche Nisthilfen für die o.g. Arten im nahen Umfeld anzubringen (s. Art-für-Art-Protokolle). In jedem Fall sind Baumfällungen und Gebäudeabbrüche außerhalb der Brutzeit zwischen dem 01.10. und dem 28.02. durchzuführen.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt dann nicht vor.

Fledermäuse:

potenziell ja.

Durch den Rückbau von Gebäuden und die Fällung von Höhlenbäumen könnten im Plangebiet Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Fledermäusen zerstört werden. Werden Höhlenbäume und damit potenzielle Tagesverstecke entfernt werden, sind im räumlichen Umfeld Fledermauskästen aufzuhängen (s. Art-für-Art-Protokoll). Eine mögliche Besiedlung der Gebäude muss vor Abbruch der Hofstelle von einem Feldermausexperten untersucht werden. Auf der Grundlage dieser Untersuchung müssen dann ggf. weitere Maßnahmen formuliert werden (z.B. Aufhängen von Fledermauskästen).

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt dann nicht vor.

Verbotstatbestand „Wild lebende Pflanzen“ (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)

Werden wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zu zerstört?

Nein.

Seltene oder geschützte Pflanzenarten wurden im Plangebiet nicht vorgefunden und es sind auch keine Vorkommen bekannt.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG liegt damit nicht vor.

7 Planungshinweise

Zur Förderung des Lebensraumangebots für die im Umfeld auftretenden Arten können im Rahmen des Bauleitplanverfahrens und durch zukünftige Bauherren einige Maßnahmen durchgeführt werden, für die folgende **wünschenswerte** Empfehlungen gegeben werden:

- Zum Schutz von Insekten, auch als Nahrung für Vögel und Fledermäuse, wird eine schonende Straßenbeleuchtung als Vermeidungsmaßnahme empfohlen. Als Straßenbeleuchtung sollte dabei eine insektenschonende Beleuchtung nach den neuesten Standards und möglichst sparsam gewählt werden (vgl. AG NLS 2010, HÖLKER 2013, Fachgruppe DARK SKY 2017). Das bedeutet die Verwendung von Natriumdampf-Niederdrucklampen oder warmweißen LED-Lampen (Farbtemperatur (CCT) von 3000 oder weniger Kelvin (K)). Natriumdampf-Niederdrucklampen sind Natriumdampf-Hochdrucklampen vorzuziehen, da sie weniger nachtaktive Insekten anziehen (AG NLS 2010; HÄNEL o. J.). Zudem verbrauchen Natriumdampf-Niederdrucklampen am wenigsten Energie. Es sollen immer Lampen mit einem abgeschirmten, begrenzten, zum Boden gerichteten Lichtkegel gewählt werden. Kugellampen sollen nicht verwendet werden. Darüber hinaus wird die Installation von mehreren, schwächeren, niedrig angebrachten Lichtquellen gegenüber wenigen, starken Lichtquellen auf hohen Masten empfohlen.
- Es ist bei dem Rückbau der Gebäude auch Raum für gebäudebrütende bzw. -nutzende Tierarten zu schaffen. Durch die Schaffung von Nischen oder das Aufhängen von Nistkästen können Arten auf sehr einfache Weise einen (Teil-) Lebensraum finden (LANUV NRW 2016). Auch sog. Einbauquartiere für Fledermäuse sind sinnvoll (SCHWEGLER VOGEL- UND NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH 2014). Zahlreiche Infos zum wildtiergerechtem Bauen gibt es auf der Homepage „Bauen & Tiere“ (WILDTIER SCHWEIZ INFODIENST WILDBIOLOGIE & OEKOLOGIE 2010)
- Auf der Homepage „Vögel und Glas“ der Schweizerischen Vogelwarte Sempach und der Wiener Umweltschutzgesellschaft gibt es Informationen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasscheiben (SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH & WIENER UMWELTANWALTSCHAFT o. J.).
- Beim Bau von Gebäuden mit Flachdächern ist auch eine Dachbegrünung zur Schaffung von neuem Lebensraum für verschiedene Artengruppen (v. a. Insekten) gut umsetzbar. Neben der Schaffung von neuem Lebensraum gibt es weitere Vorteile: „Grüne Dächer speichern Regenwasser - bis zu 80 Prozent - und verdunsten es langsam wieder. Das entlastet die Kläranlagen und sorgt für ein ausgeglicheneres Klima. Sie produzieren Sauerstoff, filtern verschmutzte Luft, absorbieren Strahlung und verbessern dadurch insgesamt das Klima. Sie wirken temperatenausgleichend durch Wärmedämmung, dämpfen Lärm und schützen das Dach vor Witterungseinflüssen und mechanischem Verschleiß.“ (NABU o. J.)
- Eine Baufeldeinrichtung ist außerhalb der Brutzeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Dadurch kommt es nicht zu erstmaligen Störungen von Vogelarten während der Brutphase und damit zu einer möglichen Aufgabe der Brut. Insbesondere für den möglicherweise vorkommenden Baumpieper stellt die Bebauung eine Beeinträchtigung dar, sodass er durch die Planung gestört wird und zur Umsiedlung in die Umgebung gezwungen wird.

8 Zusammenfassung

Die Stadt Rheda-Wiedenbrück (Kreis Gütersloh) plant für eine ca. 6 ha (Flächennutzungsplan) bzw. 4,6 ha (Bebauungsplan) große Fläche an der nordöstlichen Grenze des Stadtgebietes, unmittelbar südlich der Bahntrasse Dortmund - Berlin die 91. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. Aufstellung Bebauungsplanes Nr. 418 „Am großen Moor“. Die aktuell überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen sollen zukünftig in Bauland umgewandelt werden. Um potenzielle Beeinträchtigungen von möglicherweise betroffenen Arten im Vorfeld des geplanten Vorhabens einschätzen zu können, wurde das Büro BIO-CONSULT (Belm) von dem Planungsbüro Hahm (Osnabrück) mit einer Artenschutzprüfung der Stufe I beauftragt. Bei einer Begehung am 06.10.2020 wurden das Plangebiet und das Umfeld auf eine Eignung als Lebensraum (u. a. Fortpflanzungsstätte, Nahrungshabitat) für verschiedene Artengruppen untersucht. Darüber hinaus wurden Daten zu Tiervorkommen im 500-m-Umfeld des Plangebietes bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh, der Biologischen Station Gütersloh-Bielefeld und dem LANUV (@LINFOS) abgefragt. Die Vorkommen von möglichen planungsrelevanten Arten wurden überprüft und im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bewertet. Durch die Planung können für die potenziell im Plangebiet vorkommenden planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen. Auch eine Tötung von Individuen ist nicht auszuschließen, da im Rahmen der Planung mittelfristig Gebäude zurückgebaut werden und möglicherweise (Höhlen-)Bäume entfernt werden müssen. Durch die Beachtung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG jedoch nicht zu erwarten (s. Artenschutzprotokolle):

Als **erforderliche** Vermeidungsmaßnahme für Vögel und Fledermäuse ist eine Baufeldeinrichtung (inkl. Baumfällungen und Gebäudeabbrüchen), auf die Zeit zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar zu beschränken. Da Höhlenstrukturen für Stare, Feldsperlinge und Fledermäuse vorhanden sind, sind bei Fällungen von Bäumen mit Höhlen insgesamt mindestens fünf Nistkästen für den Star, mindestens fünf weitere Nistkästen für den Feldsperling und mindestens fünf Fledermauskästen in räumlich-funktionaler Beziehung zum Plangebiet als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) aufzuhängen. Ob die betroffenen Gebäude, die erst mittelfristig abgebrochen werden sollen, von Fledermäusen und planungsrelevanten Vogelarten rezent besiedelt werden, muss im Vorfeld von einem Gutachter untersucht werden, um auf Grundlage dieser Untersuchung ggf. weitere Vermeidungsmaßnahmen zu formulieren.

Die erhöhte Flächeninanspruchnahme und Versiegelung durch die Umwandlung der landwirtschaftlichen Flächen in Bauland wird keine Auswirkungen auf planungsrelevante Arten haben, da diese intensiv genutzten Bereiche keinen potenziellen Lebensraum für die Arten darstellen. Vorkommen von anderen planungsrelevanten Tiergruppen und Pflanzenarten können für das Plangebiet ausgeschlossen werden. Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen werden keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt. Eine Artenschutzprüfung der Stufe II ist nicht erforderlich.

Es werden weitere, **wünschenswerte** Empfehlungen zur Förderung der Artenvielfalt formuliert.

9 Literatur

- ARBEITSGRUPPE FÜR NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ DER STADT ADLISWIL (AG NLS) (2010): Lichtverschmutzung vermeiden. Wie setzen wir Licht ökologisch und ökonomisch sinnvoll ein aufgerufen am 18.10.2017;
http://www.adliswil.ch/dl.php/de/5444bbfabbc34/Merkblatt_Lichtverschmutzung.pdf
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) 2011: Beschädigungsverbot im Zusammenhang mit Eingriffen, Letzte Änderung: 26.07.2011. Aufgerufen am 17.07.2018.
<https://www.bfn.de/themen/planung/eingriffe/besonderer-artenschutz/beschaedigungsverbot.html>
- FACHGRUPPE DARK SKY DER VEREINIGUNG DER STERNENFREUNDE E.V.(2017): Initiative gegen Lichtverschmutzung. Empfehlungen zur Förderung energiesparender und umweltschonender Außenbeleuchtung. Aufgerufen am 16.10.2017.
<http://www.lichtverschmutzung.de/seiten/mehr.php>
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, F. HERHAUS,, P. HERKENRATH, M. M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMEYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung. Charadrius 52: 1-66.
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R., WEISS, J., JÖBGES, M., KÖNIG, H., LASKE, V., SCHMITZ, M. & SKIBBE, A. (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), Münster. 480 S.
- HÄNEL, A. (o.J.): Straßenbeleuchtung Pro und Kontra Natriumdampf-Niederdrucklampen. Aufgerufen am 17.10.2017.
<http://www.home.uni-osnabrueck.de/ahaenel/darksky/nadampf.htm>
- HÖLKER, F. (2017): Lichtverschmutzung und die Folgen für Ökosysteme und Biodiversität. In HELD, M., HÖLKER, F. & JESSEL, B. (Hrsg.) (2017): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. Grundlagen, Folgen, Handlungsansätze, Beispiele guter Praxis. BfN-Skripten 336.
- MUNLV – MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.
- MWEBWV (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW) & MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung vom 24.08.2010
- MKULNV (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring – “Forschungsprojekt des Ministerium für Klimaschutz,

Umwelt, Landwirtschaft, Natur-und Verbraucherschutz (MKULNV)Nordrhein-Westfalen,
Schlussbericht 09.03.2017

LANUV NRW (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016):

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im
Messtischblatt 3812. Aufgerufen am 22.11.2018.

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/38134>

NABU (o. J.): Grüne Dächer - Dachbegrünung schafft Lebensraum und senkt die Heizkosten.

Aufgerufen am 06.12.2017.

<https://www.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/oekologisch-leben/balkon-und-garten/dach-und-wand/00571.html>

SCHWEGLER VOGEL- UND NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH (2014): Produkte Fledermausschutz. Aufgerufen
am 04.09.2017.

<http://www.schwegler-natur.de/fledermaus/>

SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH & WIENER UMWELTANWALTSCHAFT (O.J.): Vögel und Glas. Aufgerufen
am 04.09.2017.

<http://vogelglas.vogelwarte.ch/>

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005):
Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

WILDTIER SCHWEIZ INFODIENST WILDBIOLOGIE & OEKOLOGIE (2010): Bauen & Tiere. Aufgerufen am
04.09.2017.

http://www.bauen-tiere.ch/index_impr.htm

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli
2009. - BGBl I S. 2542, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434).

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 91. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 418 „Am großen Moor“,

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Rheda-Wiedenbrück Antragstellung (Datum): _____

Eine ca. 4,6 ha (B-Plan) bzw. ca. 6 ha (FNP) große, überwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche am nordöstlichen Stadtrand von Rheda-Wiedenbrück soll in Bauland umgewandelt werden. Dabei werden möglicherweise Gehölze (mit Höhlenstrukturen) entfernt. Mittelfristig soll ebenso die zentrale Hofstelle zurückgebaut werden. Im Rahmen dieser Planung könnten planungsrelevante Arten (Star, Feldsperling und Fledermäuse) betroffen sein, sodass Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten könnten. Dafür wurden vorgezogen Ausgleichsmaßnahmen formuliert (s. Artbögen)

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Amsel, Singdrossel, Buchfink, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Zaunkönig, Ringeltaube, Blaumeise, Kohlmeise

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

| Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!) | | | | | | | | |
|--|--|---------|------|--|--------|----------------------|--|--|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Feldsperling und Star | | | | | | | | |
| Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | | | | | | | |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>*</td></tr><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen | * | 3 | Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>4115.2</td></tr></table> | 4115.2 | | | |
| * | | | | | | | | |
| 3 | | | | | | | | |
| 4115.2 | | | | | | | | |
| Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td style="background-color: #90EE90; border: 1px solid black; padding: 2px;">grün</td><td style="padding-left: 10px;">günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: #FFD700; border: 1px solid black; padding: 2px;">gelb</td><td style="padding-left: 10px;">ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: #FF0000; border: 1px solid black; padding: 2px;">rot</td><td style="padding-left: 10px;">ungünstig / schlecht</td></tr> </table> | grün | günstig | gelb | ungünstig / unzureichend | rot | ungünstig / schlecht | Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht | |
| grün | günstig | | | | | | | |
| gelb | ungünstig / unzureichend | | | | | | | |
| rot | ungünstig / schlecht | | | | | | | |
| Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) | | | | | | | | |
| Feldsperlinge und Stare könnten in Gehölzen mit Höhlen und Gebäudenischen des Plangebietes brüten. Im Rahmen der Planung werden möglicherweise Gehölze entfernt. Mittelfristig ist der Gebäudeabbruch der zentralen Hofstelle geplant. Dadurch können Individuen getötet und Fortpflanzungsstätten zerstört oder beschädigt werden. | | | | | | | | |
| Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements | | | | | | | | |
| Um die Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG zu vermeiden, müssen die Gehölze, falls überhaupt notwendig, außerhalb der Brutzeit (zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar) entnommen werden. Höhlenbäume sollten nach Möglichkeit vor Ort belassen werden. Sind Höhlenbäume jedoch zwingend zu entfernen, müssen mindestens fünf Nistkästen für den Star und mindestens fünf weitere Nistkästen für den Haussperling in räumlich-funktionaler Beziehung zum Plangebiet aufgehängt werden, um beiden Arten trotzdem weiterhin Nistmöglichkeiten zu bieten. Diese sind vorzugsweise am Siedlungsrand an hochstämmigen Bäumen oder an Gebäudewänden in nördlicher bis östlicher Richtung und in 3 bis 5 Meter Höhe anzubringen. Auch der Gebäudeabbruch muss außerhalb der Brutzeit (Zeitraum s.o) durchgeführt werden. Da dieser jedoch erst mittelfristig geplant ist, muss vorher ein Gutachter prüfen, ob planungsrelevante Brutvögel (z.B. Feldsperling und Star) die Gebäude rezent als Brutplatz nutzen. | | | | | | | | |
| Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) | | | | | | | | |
| Bei Beachtung der Maßnahmen treten keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ein. | | | | | | | | |
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | | | | | | | | |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | | | | | | | | |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | | | | | | | | |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | | | | | | | | |

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

| | | |
|---|--|---|
| Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!) | | |
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Fledermäuse | | |
| Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen | Messtischblatt 4115.2 |
| Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht | Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht | |
| Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) | | |
| Fledermäuse könnten in geeigneten Strukturen des Plangebietes (z.B. Baumhöhlen und Gebäudenischen) Quartiere und Tagesverstecke beziehen. Da Gebäudeabriss mittelfristig geplant sind und evtl. Gehölze entfernt werden, könnte es u.a. zur Tötung von Individuen kommen und damit zum Eintreten der Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG. | | |
| Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements | | |
| Ob die Gebäude von Fledermäusen besiedelt werden, muss vor Abbruch von einem Gutachter untersucht werden, um ggf. weitere Vermeidungsmaßnahmen zu formulieren. Des Weiteren könnten Fledermäuse Tagesverstecke in den Baumhöhlen im Plangebiet beziehen. Sollten Bäume mit Höhlen entfernt werden, ist dies ebenfalls im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Dadurch werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig, sodass bei Fällungen von Höhlenbäumen insgesamt mindestens fünf Fledermauskästen im räumlichen Umfeld des Plangebietes aufzuhängen sind. | | |
| Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) | | |
| | | |
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | | |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | | |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | | |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | | |

Osnabrück/Belm, 03.11.2020

Dr. Johannes Melter

BIO-CONSULT

Dulings Breite 6-10

49191 Belm/Osnabrück